

BGH: Gleichwertiges Ersatzhotel als Mangel

BGB §§ [651d I](#), [651f I](#)

- 1. Wird dem Reisenden statt eines Zimmers in dem vertraglich zugesicherten Hotel ein Zimmer in einem anderen Hotel zur Verfügung gestellt, mindert sich der Reisepreis für die Dauer des Mangels auch dann, wenn das andere Hotel in der Nähe des gebuchten liegt und im Wesentlichen den gleichen Standard aufweist.**
- 2. Auch bei einer – auf die gesamte Reise gesehen – eher geringen Minderungsquote liegt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vor, wenn die Leistungen des Reiseveranstalters an einzelnen Reisetagen so erhebliche Mängel aufweisen, dass der Vertragszweck an diesen Tagen jedenfalls weitgehend verfehlt wird und die Urlaubszeit insoweit nutzlos aufgewendet wird.**

BGH, Urteil vom 21.11.2017 - [X ZR 111/16](#) (LG Düsseldorf), NJW 2018, [789](#)

Anmerkung von Prof. Dr. Ernst Führich

1. Problembeschreibung

Die Entscheidung des *BGH* ist in zweierlei Hinsicht wegweisend für das Pauschalreiserecht der §§ [651a](#) ff. BGB. Der *BGH* schließt sich einmal der Meinung an, dass bei einer Unterbringung in einem nicht gebuchten, aber gleichwertigen Ersatzquartier gegen den Willen des Reisenden eine Preisminderung von 10 % des Reisepreises gerechtfertigt ist (Rn. 10). Zum anderen betont der *BGH*, dass bei Reisemängeln an einzelnen Tagen der Reise auf die einzelnen erheblich beeinträchtigten Reisetage abzustellen ist und nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtreise (Rn. 18). Beide Fragen wurden kontrovers in der Judikatur und im Schrifttum behandelt, so dass der Verbraucherschutz wesentlich gestärkt wurde.

2. Rechtliche Wertung

Dem *BGH* ist zuzustimmen, dass dann, wenn dem Reisenden einer Pauschalreise statt eines Zimmers in dem vertraglich zugesicherten Hotel ein Zimmer in einem anderen Hotel zur Verfügung gestellt wird, der Reisepreis für die Dauer des Mangels sich auch dann mindert, wenn das andere Hotel in der Nähe des gebuchten liegt und im Wesentlichen den gleichen Standard aufweist. Manche Instanzgerichte gewährten eine Minderung von 10-25 % des Reisepreises unabhängig davon, ob und wie eine Abhilfe durch eine gleichwertige Unterkunft geschaffen wurde, da eine zugesicherte Eigenschaft der Reise fehlte ohne dass es darauf ankomme, ob dadurch der Nutzen der Reise beeinträchtigt werde (vgl. *LG Frankfurt a.M.*, NJW-RR 2008, [1639](#) = RRa 2008, [121](#); NJW 1983, [233](#); NJW 1985, [143](#); NJW-RR 1992, [310](#) (Selbstabhilfe durch gleichwertiges Hotel, gleichwohl 15 % Minderung); *AG München*, RRa 2014, [229](#) [[230](#)] = BeckRS 2013, [12447](#); *AG Stuttgart*, RRa 1995, [127](#) und RRa 1996, [90](#) (15 %); *AG Hamburg*, RRa 1997, [124](#); RRa 2005, [217](#) = BeckRS 2004, [16694](#) (10 %); *AG Düsseldorf*, RRa 1996, [13](#); RRa 2002, [123](#); RRa 2004, [179](#) (10 %). Die überwiegende Meinung der Judikatur und der Literatur war dagegen der Auffassung, dass eine objektiv mindestens gleichwertige und räumlich nahe Ersatzunterkunft als Abhilfemaßnahme vom Reisenden zu akzeptieren ist, wenn diese auch subjektiv dem Reisenden zumutbar ist. Dieser Auffassung folgte auch die Praxis der Reiseveranstalter und versagte eine Preisminderung, weil der Reisezuschnitt und der Gesamtcharakter der Reise nicht verändert wurde (vgl. *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 7 Rn. 147, 148 und § 9 Rn. 42; *Staudinger/Staudinger*, BGB, § 651c Rn. 164 mwN).

Im Gegensatz zu älteren Judikatur ist mit dem *BGH* festzustellen, dass der heute mehr auf Individualität

bedachte Urlauber ganz wesentlich seine Entscheidung für ein bestimmtes Hotel nach seinen persönlichen Kriterien und Wünschen bucht und der Wert der Reise mehr als wie früher von der persönlichen Hotelauswahl abhängt. Obwohl die Schätzung des Minderwerts mit 10 % des Tagespreises der Reise in dem Anlassstreit unstreitig war, ist davon auszugehen, dass eine Minderung von mindestens 10 % angemessen erscheint (vgl. *Urban*, RRa 2009, 2 [3] zur ständigen Rechtsprechung der 24. ZivK des LG Frankfurt a.M.).

Dem *BGH* ist auch zu folgen, wenn er urteilt, dass für einen Entschädigungsanspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651f II BGB auch bei einer auf die gesamte Reise gesehen eher geringen Minderungsquote regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vorliegt, wenn die Leistungen des Reiseveranstalters an einzelnen Reisetagen so erhebliche Mängel aufweisen, dass der Vertragszweck an diesen Tagen jedenfalls weitgehend verfehlt wird und die Urlaubszeit insoweit nutzlos aufgewendet wird. Insoweit ist im Grundsatz mit dem *BGH* davon auszugehen, dass eine hohe Minderungsquote ein Indiz für eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise ist (Rn. 13; *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 11 Rn. 53, 55). Hierbei ist zutreffend beim Maß der Beeinträchtigung nicht vom der Gesamtreise auszugehen, sondern auf die einzelnen Reisetage abzustellen, welche einen hohen Minderungssatz aufzuweisen haben, um davon zu sprechen, dass der Vertragszweck insgesamt verfehlt und die Urlaubszeit insoweit „nutzlos aufgewendet“ worden ist (R. 18). Insoweit kann davon gesprochen werden, dass eine erhebliche Minderungsquote an einzelnen Tagen eine „Ausstrahlungswirkung“ auf die Gesamtreise hat.

3. Praktische Folgen

Die Praxis der Reiseveranstalter sollte künftig nicht mehr so großzügig wie bisher die Reisenden in der Nähe der gebuchten Hotels in gleichwertige Ersatzunterkünfte unterbringen und Pauschalreisen individueller auf die Wünsche ihrer Kunden ausrichten. Nach der neuen Rechtsprechung des *BGH* ist der Kunde nicht mehr verpflichtet, gegen seinen Willen ein durch Abhilfe zur Verfügung gestelltes gleichwertiges Ersatzobjekt ohne Minderungsanspruch anzunehmen. Künftig drohen dem Veranstalter Preisminderungen von mindestens 10 % des Tagesgesamtpreises, wenn dem gebuchten Hotelwunsch nicht entsprochen wird. Es ist zu hoffen, dass damit die bisherige Überbuchungspraxis in gefragten Urlaubzielen eingeschränkt wird. Der *BGH* bewertet das individuelle Interesse des Urlaubers an seinem gebuchten Hotel höher ein, als die Auslastung der Hotelkapazitäten des Reiseveranstalters.

Professor *Dr. Ernst Führich* ist Richter a.D. und Professor a.D. für Bürgerliches Rechts, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht an der Fachhochschule Kempten.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 21.11.2017 – X ZR 111/16, LMK 2018, 405140